

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4298**

### **Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4298 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

#### „Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung

Nach § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung vom 14. März 1994 (GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

#### Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), die aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt § 44 Absatz 3 LHO entsprechend.“

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2022 (GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen über Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg für private Haushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine entschieden wird, sofern die Entscheidung über die Hilfen bis zum 30. Juni 2024 erlassen wird.“

#### Artikel 5

##### Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

#### „Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

16.3.2023

Der Berichterstatter:

Peter Seimer

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg, Drucksache 17/4298 in seiner 28. Sitzung am 16. März 2023 beraten.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/4298 (*Anlage*) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der Bund plane Härtefallhilfen für private Haushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen wie Heizöl oder Pellets heizten. Um die Hilfen den privaten Haushalten schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, beabsichtige das Land Baden-Württemberg, einen externen Dienstleister mit der Bearbeitung der Anträge zu beauftragen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag solle die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf mit den in dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehenen Änderungen zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD signalisiert ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Gesetzentwurf mit den in dem Änderungsantrag enthaltenen Änderungen.

Einstimmig verabschiedet der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/4298 mit den in dem hierzu eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) enthaltenen Änderungen zuzustimmen.

24.3.2023

Seimer

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode****Nr. 1****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/4298****Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung

Nach § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung vom 14. März 1994 (GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), die aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt § 44 Absatz 3 LHO entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2022 (GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen über Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg für private Haushalte mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine entschieden wird, sofern die Entscheidung über die Hilfen bis zum 30. Juni 2024 erlassen wird.“

## Artikel 5

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

„Artikel 6  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer  
und Fraktion

Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer  
und Fraktion

## Begründung

## I. Allgemein

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland und Baden-Württemberg vor enorme Herausforderungen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Stützung der Wirtschaft hat der Bund eine Reihe von Maßnahmen erlassen, die im Rahmen des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert werden. Im Dezember 2022 wurde eine Soforthilfe für Gas und Wärme geleistet und im Jahr 2023 Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom eingeführt. Diese Maßnahmen führen zu einer Entlastung der privaten Haushalte infolge der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, verhindern einen Kaufkraftverlust in der Bevölkerung und damit eine Schwächung der deutschen Volkswirtschaft. Gleichzeitig ist nicht ausgeschlossen, dass private Haushalte Hilfen wegen besonderer Härten im Zusammenhang mit Preisanstiegen für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 bedürfen.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 aufgefordert, den Ländern für eine Härtefallregelung für private Haushalte, die von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Jahr 2022 betroffen sind, Bundesmittel über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen (Bundestagsdrucksache 20/4911, dort unter Beschlussempfehlung b Ziffer III.8).

Die Länder sind für die Umsetzung der Härtefallregelung zuständig.

## II. Wesentlicher Inhalt

Um die Hilfen den privaten Haushalten schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, beabsichtigt das Land Baden-Württemberg einen externen Dienstleister mit der Bearbeitung der Anträge zu beauftragen. Die Antragsbearbeitung soll digital erfolgen. Daher sind zwei Änderungen im Landesrecht nötig:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die ggf. erforderliche Beleihung eines privaten Dritten (Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung [EnSZuG])
- Verschlinkung des Verwaltungsverfahrens durch Entfall des Vorverfahrens (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung [AGVwGO])

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Im Einzelnen

### 1. Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung (EnSZuG)

Mit dem neuen § 1a EnSZuG wird die nötige Rechtsgrundlage für die Beleihung eines privaten Dritten bei den Auszahlungen und Rückforderungen von Billigkeitsleistungen geschaffen. Bei den Härtefallhilfen handelt es sich um keine Zuwendungen im Sinne des § 44 Absatz 3 LHO, sondern um Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO. Daher wird eine entsprechende Anwendung des § 44 Absatz 3 LHO angeordnet. Erfasst sind nur Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 LHO, die aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden.

### 2. Artikel 4 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Der neue § 15 Absatz 5 VwGO verschlankt das Verwaltungsverfahren ohne Verlust von gerichtlichem Rechtsschutz. Bei den erwarteten zahlreichen Anträgen der Feuerstättenbetreiberinnen und -betreiber dient der Entfall des Vorverfahrens zugleich der Beschleunigung der Gesamtbearbeitungszeit, welche somit den privaten Haushalten unmittelbar zugutekommt, die die Hilfen schneller erhalten.

Es entfallen im Kern die Vorverfahren nach der vollständigen oder teilweisen Ablehnung der beantragten Hilfen und ein ebensolches nach dem Erlass eines Rücknahme- oder Widerrufsbescheides. Der Rechtsschutz ist durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren gewährleistet. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können die behördliche Entscheidung (ggf. des Beliehenen) unmittelbar von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Die Vorschrift erfasst nur solche behördlichen Entscheidungen, die bis zum 30. Juni 2024 erlassen werden. Gegen die behördlichen Entscheidungen, die ab dem 1. Juli 2024 erlassen werden, ist das Vorverfahren (wieder) statthaft. Die vorübergehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens dient der zügigen Bewältigung einer außergewöhnlichen Belastung infolge des Ukraine-Kriegs.

### 3. Artikel 5 – Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Der neue Artikel 5 regelt die Aufhebung der vorübergehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, die nach dem neuen Artikel 6 Absatz 4 mit dem Ablauf des 30. Juni 2024 eintritt.

4. Artikel 6 neu – Inkrafttreten

Der neue Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der neu eingefügten Artikel 3 bis 5.  
Diese sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.